

Genfer Konvention

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 19

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

will, nebst genauer Adresse des bevollmächtigten Präsidenten.

2. Angabe, ob der Vortrag vor oder nach Neujahr gewünscht wird.
3. Angabe des gewünschten Stoffes (Tuberkulose oder Geschlechtskrankheiten).
4. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die vom Roten Kreuz aufgestellten Verpflichtungen als verbindlich anerkannt werden.

Wir machen zum Schluß besonders darauf aufmerksam, daß diese Vorführungen nicht

nur den verschiedenen Vereinen, Ärzten und Behörden ein willkommenes Hilfsmittel zur Volksaufklärung und zur Bekämpfung unserer Volksseuchen geben, sondern auch den Vereinen Gelegenheit bieten, in ihre Arbeit nutzbringende und somit erwünschte Abwechslung zu bringen. Sie werden schon heute ersucht, von unserer Offerte in weitestem Maß Gebrauch zu machen.

Bern, den 1. Oktober 1921.

Schwanengasse 9.

**Zentralsekretariat
des schweiz. Roten Kreuzes.**

Genfer Konvention.

Der Genfer Konvention ist laut Mitteilung des Bundesrates beigetreten die Republik Litauen.

Deutsches Rotes Kreuz.

Die Geschäfte des bisherigen „Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz“ hat die am 30. Mai des Jahres geschaffene einheitliche Organisation sämtlicher deutschen Landesvereine und Frauenvereine vom Roten Kreuz unter dem Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ übernommen. In seiner Programmrede weist der Vorsitzende, Herr von Winterfeld, auf die Not der Zeit als Arbeitsfeld hin und sieht nur in einem harmonischen Zusammengehen die Möglichkeit zu fruchtbringender Arbeit, um damit das Vertrauen des ganzen deutschen Volkes zu gewinnen.

Zum Kampf gegen die Tuberkulose.

Aus einem Aufsatz des Herrn Dr. Burnand, Leylin, erschienen in der „Revue intern. d'Hygiène publique“.

Die Zunahme der Tuberkulose durch den Krieg hat allgemein einen neuen Kampf heraufbeschworen, den Hygieniker, Philantropen und Ärzte zur Bekämpfung dieser Geißel der Menschheit führen, nachdem sie mit Schmerzen jahrzehntelange, wirkungsvolle Arbeit durch den Krieg vernichtet sahen.

Wir halten es nun für nötig, die Aufmerksamkeit auf zwei Tatsachen hinzuweisen, die geeignet sind, die Erfolge der Maßnahmen

zunichte zu machen, die wir im Kampf gegen die Tuberkulose als soziale Krankheit ergreifen wollen.

I.

Vor allem aus möchten wir auf die immer unerschämter zunehmende Charlatanerie mit neuen Tuberkuloseheilmitteln hinweisen. Was nützen alle modernen hygienischen Bestrebungen des Staates, der Gesellschaft, wenn den Leuten Gelegenheit ge-